

finanzen der Pfalz. Eine zentrale Lenkung des Haushaltes bildete sich damals gerade heraus. Weniger die bisher weit überschätzten Lösegelder für die 1462 gefangenen Fürsten als der kluge Umgang mit Krediten und die überlegene Haushaltsführung bewirkten die Stärke der Pfalz. Etwa die Hälfte des Gesamthaushaltes war bereits zentralisiert, er stützte sich besonders auf die Rheinzölle — etwa ein Viertel der Gesamteinkünfte — und außerordentliche Steuern (Schatzungen), die Cohn für eine Reihe von Jahren neu nachweisen kann. Die Pfalz war noch keineswegs ein einheitliches Territorium, aber es bahnte sich im Verhältnis zum Adel eine Art Landsässigkeit an durch den Dienst der Ritter am Hofe, die Unterordnung unter das pfälzische Hofgericht und nicht zuletzt die finanzielle Verflechtung. Unter den Städten spielten die verpfändeten Reichsstädte der Landvogteien im Elsaß und in der Ortenau noch eine Sonderrolle. Teilweise enger waren die Bindungen der unter pfälzischem Schirm stehenden Bistümer Worms und Speyer. Diese waren in den Ansätzen zu pfälzischen Ständen zusammen mit dem Adel vertreten, während die Städte fehlten. Zwischen 1451 und 1505 kann der Verfasser insgesamt 9 Tagungen für eine Art Stände nachweisen. Die starke Stellung des Herrschers ließ diese Ansätze aber verkümmern. Auch für die Ausbildung der Zentralbehörden war die Regierungszeit Friedrichs des Siegreichen entscheidend, vor allem für Rat, Kanzlei und Hofgericht sowie das Amt des Kammermeisters. Es zeigten sich die ersten Akte von Gesetzgebung für das ganze Land auf wirtschaftlichem Gebiet. Die Rolle des Kammerschreibers, der nur persönlicher Sekretär des Kurfürsten war, wird vom Verfasser wohl etwas überbewertet. In einem Vergleich über Deutschland und Europa hinweg zeigt Cohn eine Parallele mit dem frühen burgundischen Staatswesen vor Philipp dem Guten auf, aber er betont, daß Burgund nicht als Vorbild angesehen werden kann, sondern daß vieles, was aus der Sicht der habsburgischen Verwaltung als typisch burgundisch gilt, damals allgemein in west- und süddeutschen Territorien herangewachsen ist. Der Gesamtleistung des Verfassers gegenüber fallen einzelne Berichtigungen kaum ins Gewicht. Die deutsche Landesgeschichte kann für diese ausgezeichnete Arbeit nur dankbar sein und hoffen, daß ihre Abfassung in englischer Sprache kein Hindernis für ein gründliches Studium sein wird. Meinrad Schaab.

Ernst Schubert, Die Landstände des Hochstifts Würzburg (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe IX, Bd. 23) Würzburg 1967, Schöningh, 213 S. — Die Landstände in den geistlichen Territorien gehören zu den vernachlässigten Themen der deutschen Verfassungsgeschichte. Sch. untersucht Entwicklung und Funktion der Landstände im Hochstift Würzburg, die zuletzt 1701 zusammengetragen und deren Existenz schon in der 2. Hälfte des 18. Jh. überhaupt bestritten wurde. Er zeigt, daß das Domkapitel, indem es ständische Funktionen in den Wahlkapitulationen (seit 1225) beanspruchte und durchsetzte, die Mitwirkung des übrigen Klerus, des Adels und der Städte am Hochstiftsregiment weitgehend ausschalten und auf Ordnung des Haushaltes und Tilgung der Schulden in Zeiten der Wirren und der Not (bes. im 15. Jh.) beschränken konnte. Auch der „Rundvertrag“ von 1432, der eine weitgehende Teilhabe des Adels am Hochstiftsregiment vorsah, blieb Episode. „Die Geschichte der ständischen Erscheinungsformen im Würzburger Hochstift ist zunächst über weite Strecken nur die Geschichte ihrer Ansätze“ (S. 185). Sch. hat die überaus zerstreute archivalische Überlieferung ebenso sorgfältig aufgespürt und verarbeitet wie die ältere staatsrechtliche Literatur. Gegen einige Urteile, die am Rande des behandelten Themas liegen (etwa gegen die Charakteristik Bischof Johanns II. von Brunn), lassen sich Bedenken nicht ganz unterdrücken. A. Wendehorst.